

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Bannwil

1. Januar 2015

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für alle Geschlechter

Version	Datum	Inhalt
1.0	05.12.2014	Genehmigung durch Gemeindeversammlung

In diesem Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht nicht unterschieden. Alle Bezeichnungen treffen sowohl für Frauen und Männer zu.

Die Einwohnergemeinde Bannwil erlässt, gestützt auf:

- die eidgenössische Gesetzgebung,
- die kantonale Gesetzgebung,
- das Organisationsreglement der Gemeinde Bannwil,

folgendes **Bestattungs- und Friedhofreglement**:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Organe

Artikel 1

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde sind zuständig:

- der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde
- die Umweltkommission
- der Gemeindeschreiber als Bestattungsbeamter
- der Friedhofgärtner

Gemeinderat

Artikel 2

- beaufsichtigt als oberste Behörde das Bestattungs- und Friedhofwesen
- entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Umweltkommission
- bestimmt den Friedhofgärtner und regelt das Verhältnis zwischen ihm und der Gemeinde.

Umweltkommission

Artikel 3

Die Umweltkommission

- verwaltet die Friedhofanlage
- beaufsichtigt die Tätigkeit des Friedhofgärtners und hat gegenüber ihm ein Weisungsrecht
- unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für Bestattungs- und Friedhoffragen, die nicht in ihre Entscheidungsbefugnisse fallen.

Bestattungsbeamter

Artikel 4

Bestattungsbeamter ist der Gemeindeschreiber. Ihm obliegen:

- Entgegennahme der Todesanzeige-Bescheinigung
- die Ausstellung von Bestattungs- oder Beisetzungsbewilligung
- die Festsetzung der Beerdigungszeit, welche im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer zu erfolgen hat
- die rechtzeitige Benachrichtigung des Friedhofgärtners und des Sigristen
- die Führung der Beerdigungskontrolle

Friedhofgärtner

Artikel 5

- Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für die Instandhaltung, den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen. Er kann in Friedhoffragen an den Sitzungen der Umweltkommission als Berater beigezogen werden.
- Der Friedhofgärtner erstellt und schliesst die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

II. ORGANISATION

A) Verfahren bei Todesfällen

Begräbniswesen

Artikel 6

Die Gemeindeschreiberei ist zuständig für die Organisation der Bestattung, zusammen mit den Angehörigen und Hinterbliebenen.

Meldepflicht

Artikel 7

¹ Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den weiteren gemäss eidgenössischer Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

² Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die ärztliche Todesbescheinigung vorliegt, erhält die meldende Person vom zuständigen Zivilstandsamt die Bewilligung zur Bestattung und auf Verlangen eine Bescheinigung über den Eintrag im Todesregister.

³ Die Einwohnerkontrolle des Wohnortes ist unverzüglich zu informieren.

Bestattungs- und Beisetzungsbewilligung

Artikel 8

Der Zivilstandsbeamte bescheinigt die Einschreibung des Todes. Aufgrund dieser Bescheinigung stellt der Bestattungsbeamte die Beerdigungs- oder Beisetzungsbewilligung aus. Ohne diese Bewilligung darf kein Leichnam beerdigt oder beigesetzt werden. Die Bestattungs- bzw. Beisetzungsbewilligung ist dem zuständigen Friedhofgärtner mindestens 24 Stunden vor der Bestattung oder Beisetzung zuzustellen.

Aufbahrung

Artikel 9

¹ Die Aufbahrung verstorbener Personen hat innert 24 Stunden nach Feststellung des Todes in der Aufbahrungshalle zu erfolgen.

² Der Gemeindeschreiber kann im Einvernehmen mit dem Arzt, der die Todesbescheinigung ausgestellt hat, Ausnahmen bewilligen.

³ Bei Todesfällen, verursacht durch ansteckende Krankheiten, sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

Bestattungstermin

Artikel 10

Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind.

B) Bestattung

Bestattungsort

Artikel 11

Der Friedhof Bannwil ist der ordentliche Bestattungsort der verstorbenen Einwohner von Bannwil.

Auswärts wohnhaft gewesene Personen

Artikel 12

Auswärts wohnhafte verstorbene Personen können auf ein begründetes Gesuch hin und gegen Gebühr auf dem Friedhof Bannwil bestattet werden. Für die Behandlung der Gesuche ist die Gemeindeschreiberei zuständig.

Bestattungszeiten**Artikel 13**

Die Erd- und Urnenbestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, zwischen 11.00 und 15.00 Uhr statt. Über begründete Ausnahmegesuche entscheidet die Gemeindeschreiberei.

Kirchliche Feier**Artikel 14**

¹ Die kirchliche Feier und die Bestattung bleibt den Angehörigen des Verstorbenen überlassen. Ihre Form richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der zuständigen Landeskirche und den Organen der örtlichen Kirchgemeinde.

² Für besondere Veranstaltungen bei Trauerfeiern ist eine Bewilligung der Umweltkommission erforderlich.

³ Die Kosten der kirchlichen Feier ist Sache der Angehörigen in Absprache mit der entsprechenden Kirchgemeinde.

Grabgeläute**Artikel 15**

¹ Bei allen Bestattungen, ausgenommen stillen Beerdigungen und auf besonderes Verlangen, ertönt das Grabgeläute der Kirche. Die Dauer des Geläutes richtet sich nach bestehendem Brauch.

² Der Sigrist besorgt das Kirchengeläute bei Bestattungen.

C) Grabstätte**Gräberarten****Artikel 16**

Es wird zwischen folgenden Arten von Gräbern unterschieden:

- Erdbestattungsgräber
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrab

Grabmasse**Artikel 17**

Die Gräber sollen folgende Mindestmasse aufweisen:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Erdbestattungsgräber	2.20 m	0.80 m	1.80 m
c) Urnengräber	0.70 m	0.70 m	0.70 m

Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt 30 cm.

Schliessen des Grabes, prov. Holzkreuz**Artikel 18**

¹ Nach der Bestattung ist das Grab unverzüglich zu schliessen.

² Innert 8 Tagen ist jedes Grab mit einem einfachen, einheitlichen Holzkreuz, welches Namen, Vornamen, Jahrgang und Todesjahr des Verstorbenen aufweist, zu versehen. Die Kosten des Holzkreuzes tragen die Hinterbliebenen.

Erdbestattungsgräber**Artikel 19**

In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Daneben können aber, soweit der Raum es zulässt, Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden. Die in Artikel 22 festgesetzte Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert. In jedem Grab darf nur eine Erdbestattung erfolgen.

Urnengräber	Artikel 20 Für Urnenbestattungen dürfen nur noch biologisch abbaubare Urnen verwendet werden, die sich innerhalb der festgesetzten Grabesruhe zersetzen. In einem Urnenreihengrab dürfen, soweit der Raum es zulässt, mehrere Urnen beigesetzt werden. Die in Artikel 22 festgesetzte Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.
Gemeinschaftsgrab	Artikel 21 Die Urne im Gemeinschaftsgrab wird nicht im Grab deponiert, sondern ins Grab gelassen. Für den Unterhalt kommt die Gemeinde Bannwil auf. Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen weder Grabmale noch Grabschmuck aufgestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, eine Gravur des Verstorbenen anzubringen, die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.
Grabesruhe	Artikel 22 Die Grabesruhe beträgt für Erd- oder Urnenbestattung mindestens 25 Jahre. Später eingesetzte Urnen verlängern die Grabesruhe nicht.

III. FRIEDHOFORDNUNG

A) Allgemeine Friedhofordnung

Friedhofruhe	Artikel 23 Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.
Zutritt	Artikel 24 ¹ Anlagen, Wege und Gräber, das Spielen lassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof ist untersagt. Fahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz ausserhalb des Friedhofs abzustellen. ² Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlage, Wege und Gräber ist untersagt. ³ Hunde sind auf dem Friedhof nicht gestattet und müssen beim Eingang angebunden werden.
Friedhofteilaufhebung	Artikel 25 ¹ Nach Ablauf der in Artikel 22 festgesetzten Ruhezeit kann die Umweltkommission die Räumung der von ihr zu bestimmenden Abteilung des Friedhofes anordnen. Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen (Amtsblatt und amtlicher Anzeiger) rechtzeitig bekannt zu geben und auswärtige Grabbesitzer sind durch die Gemeindeschreiberei zu benachrichtigen, soweit deren Adressen bei der Gemeinde bekannt sind. ² Die Hinterbliebenen haben während einer von der Umweltkommission festgesetzten Frist von drei Monaten den Grabschmuck und allfällige Grabdenkmäler auf eigene Kosten zu entfernen. Werden diese, von den Angehörigen auszuführenden Arbeiten unterlassen, so verfügt die Umweltkommission nach Ablauf der Frist über das Material. ³ Wenn die Angehörigen es wünschen und die Raumverhältnisse es gestatten, können in Absprache mit der Umweltkommission für ausgegrabene Urnen neue Urnengräber zur Verfügung gestellt werden, die wiederum während der ganzen Ruhezeit unterhalten werden müssen.

Umgrabung und Exhumation

Artikel 26

Gräber dürfen vor Ablauf von 25 Jahren nicht geöffnet werden. Eine frühere Graböffnung (Exhumation) ist nur unter Beobachtung der einschlägigen Vorschriften - Bewilligung des Regierungsstatthalters und evtl. ärztliches Zeugnis - gestattet.

B) Einfassung Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Einfassung

Artikel 27

Die Einfassung der Gräber durch den Friedhofgärtner ist einheitlich zu gestalten und geht zu Lasten der Angehörigen.

Unterhalt/Bepflanzung

Artikel 28

- ¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen.
- ² Der Friedhof soll gärtnerisch so gestaltet werden, dass sein Charakter Gestaltung des als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.
- ³ Die Bepflanzung darf nicht störend wirken. Das Bepflanzen von Bäumen ist untersagt. Nötigenfalls entscheidet die Umweltkommission darüber. Sie kann auch die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen verfügen. Unkraut und Kehrlicht sind an den dafür bestimmten Orten zu deponieren

Grabmäler

Artikel 29

- ¹ Die Grabmäler sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.
- ² Der Gemeinderat regelt die Art und Beschaffenheit (Grösse, Material, Beschriftung, etc.) der Grabmäler in der Friedhofverordnung.
- ³ Die Umweltkommission kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmalen verlangen, sofern diese nicht den reglementarischen Vorschriften entspricht. Wird der Aufforderung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so ist die Umweltkommission berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

Unterhalt

Artikel 30

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmale sind von den Angehörigen instand zu stellen. Die Umweltkommission kann dafür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen

C) Grabfonds

Grundsatz

Artikel 31

Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Artikel 28, des Bestattungs- und Friedhofreglements). Auf Wunsch der Angehörigen besorgt die Gemeinde gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.

Bemessung

Artikel 32

- ¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer deckt.

² Nach Ablauf der 25 Jahre, bis zum ordentlichen Grabräumung, wird das Grab mit einer minimalen Jahresbepflanzung ausgestattet.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Rahmentarifs zum Bestatungs- und Friedhofreglements fest.

IV. Schlussbestimmungen

Allgemeiner Unterhalt

Artikel 33

Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Gemeinde

Gebühren

Artikel 34

Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des im Anhang I des Friedhofreglementes aufgeführten Rahmentarifs, in der Friedhofverordnung fest.

Haftungsausschuss

Artikel 35

Die Einwohnergemeinde Bannwil haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und dergleichen, welche von Drittpersonen verursacht wurden. Hierzu gehören auch Grabsenkungen oder ungenügender Unterhalt durch die Angehörigen.

Wiederhandlungen

Artikel 36

Wiederhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden auf Antrag der Umweltkommission durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

Artikel 37

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente, Tarife und Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bannwil haben dieses Reglement am 5. Dezember 2014 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

Rolf Reber
Gemeindepräsident

Markus Friedli
Gemeindevorwalter

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2014 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Bannwil, 6. Dezember 2014

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL



Markus Friedli
Gemeindeverwalter-Stv.

Anhang I

Rahmentarif

Gebührenrahmen	Einwohner min. Fr.	Einwohner max. Fr.	Auswärtige min. Fr.	Auswärtige max Fr.
I. Graberstellung und Schliessung				
Erdbestattungsgrab	350.00	800.00	500.00	2'000.00
Urnenbeisetzung in neues Grab	100.00	300.00	100.00	400.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	100.00	300.00	100.00	400.00
Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsgrab	100.00	200.00	100.00	400.00
II. Grabflächen/Platzgebühr				
Erdbestattungsgrab	0.00	0.00	600.00	800.00
Urnengrab	0.00	0.00	400.00	600.00
Gemeinschaftsgrab	0.00	0.00	100.00	400.00
III. Bepflanzung/Grabeinfassung				
Erdbestattung	250.00	500.00	250.00	500.00
Urnengrab	150.00	300.00	150.00	300.00
Gemeinschaftsgrab	0.00	0.00	0.00	0.00
IV. Grabfonds; Laufzeit 25 Jahre				
Unterhalt Erdbestattungsgrab	3'000.00	5'000.00	3'000.00	5'000.00
Unterhalt Urnengrab	2'000.00	3'500.00	2'000.00	3'500.00
Unterhalt Gemeinschaftsgrab	0.00	0.00	0.00	0.00
V. Diverse Gebühren und Auslagen				
Ausgraben Urne aus bestehendem Grab	effektiv	effektiv	effektiv	effektiv
Verlegen Urne in anderes Grab	effektiv	effektiv	effektiv	effektiv
Gravurkosten Gemeinschaftsgrab	effektiv	Effektiv	Effektiv	effektiv

Alle übrigen Arbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.